

Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil II 15 Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Philosophie

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel XII des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 23. April 1997 nachfolgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Philosophie erlassen^{*)}. Die Gemeinsame Kommission für das Lehramtsstudium hat am 11. Juli 1996 zugestimmt.

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Philosophie vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Über die in § 3 der fachübergreifenden Bestimmungen für die Lehramtsstudiengänge der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hinaus genannten Studienziele sollen sich die Studierenden mit den Grundproblemen der Philosophie und ihren historischen und systematischen Aspekten vertraut machen; diese Grundprobleme der

Philosophie betreffen die logischen, sprachlichen, kognitiven, normativen und ästhetischen Fragen unseres theoretischen und praktischen Weltumgangs.

Dazu sind gründliche philosophische Kenntnisse unerlässlich, wobei ein allgemeiner Überblick nicht ausreicht; vielmehr wird die intensive Beschäftigung mit einer Epoche der Philosophiegeschichte, einem historischen Autor und/ oder einem das Ganze der Philosophie repräsentierenden klassischen Text dringend empfohlen.

Vor allem im Hauptstudium sollen die Studierenden in einem speziellen Problembereich der Philosophie so weit Fuß fassen, daß sie die einschlägige wissenschaftliche Diskussion verfolgen und sich an ihr auf professionellem Niveau beteiligen können.

(2) Das allgemeine Studienziel erfordert folgende Fähigkeiten:

- Am Ende ihres Studiums sollen die Studierenden fähig sein,
- die philosophischen Aspekte von Problemen zu erkennen,
- deren begriffliche und argumentative Grundlagen zu erkennen,
- ihre historischen und sachlichen Zusammenhänge durch selbständige wissenschaftliche Arbeit aufzuklären
- und weiterführende Lösungsmöglichkeiten zu erkunden.

Ferner sollen die Studierenden lernen,

- die wissenschaftlichen Methoden unseres Faches (vor allem im Umgang mit der Literatur) selbständig anzuwenden,
- die Ergebnisse ihrer Arbeit angemessen darzustellen und im jeweiligen Kontext mit guten Gründen zu vertreten,
- wobei neben der schriftlichen Formulierung die mündliche Präsentation besondere Beachtung erfordert.

^{*)} Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Philosophie wurden am 03. Juli 1997 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Ausdrücklich wird hier auf interdisziplinäre Zusammenhänge der meisten philosophischen Fragen verwiesen; sie zu erfassen und in sie so weit einzudringen, daß eine fruchtbare Teilnahme am interdisziplinären Gespräch möglich wird, bedeutet eine Befähigung, deren Erwerb im Studium besonders zu fördern ist.

§ 2 Studienbereiche

Das Institut für Philosophie bietet Lehrveranstaltungen an zu folgenden Lehrgebieten:

a) **Logik**

b) **Theoretische Philosophie** (z.B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie)

c) **Praktische Philosophie** (z.B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie)

d) **Wahlfreie Gebiete** (z.B. neben a – c Geschichte der Philosophie, Philosophische Anthropologie, Ästhetik, Religionsphilosophie)

e) **Einführung in die Philosophie** als Orientierungsveranstaltung (Grundkurs – diese Veranstaltung wird mindestens jedes Wintersemester angeboten)

f) **Fachdidaktik**

§ 3 Studienformen

Die Lehrveranstaltungen werden in der Form von Vorlesungen, Übungen zur Vorlesung, Seminaren, Kursen und Kolloquien angeboten.

- **Vorlesungen** dienen vor allem der Darstellung größerer historischer und sachlicher Zusammenhänge durch die Lehrenden; Rückfragen durch die Teilnehmer sind nach Möglichkeit zuzulassen. In Vorlesungen können keine Leistungsnachweise erworben werden.
- **Seminare** sind der gemeinsamen Erarbeitung eines begrenzten Themengebietes gewidmet; die Lehrenden sollten die Bildung seminarbegleitender Arbeitsgruppen, die je nach Möglichkeit von studentischen Tutoren geleitet werden können, anregen und fördern.

- **Übungen** zur Vorlesung haben die Aufgabe, den Stoff der Vorlesung in kleinerem Kreis zu vertiefen; hier ist der Erwerb von Leistungsnachweisen möglich.
- **Kurse** können Vorlesungen und Seminare bzw. Übungen in sich vereinigen; hier ist ebenfalls der Erwerb von Leistungsnachweisen möglich.
- **Kolloquien** sind ein besonderes Angebot für Examenkandidaten oder Examenskandidatinnen und Doktoranden oder Doktorandinnen und dienen primär ihrer Vorbereitung auf die Prüfung; ein Kolloquium sollte in der Regel nicht Seminare des Hauptstudiums ersetzen.
- Die Lehrenden sind aufgefordert, **weitere** Lehr- und Veranstaltungsformen zu erproben und darüber im Kreise des Lehrkörpers zu berichten.

§ 4 Grundstudium

Das Grundstudium dient der breiten Orientierung im Fach Philosophie, der Vermittlung fachlicher Grundkenntnisse, methodischer Fähigkeiten und wissenschaftlicher Arbeitstechniken.

Es umfaßt 30 SWS, davon sind 2 SWS für die Einführungsveranstaltung der Fachdidaktik vorgesehen (siehe Teil IV Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik und IV B 15 Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Philosophie).

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen; siehe dazu Zwischenprüfungsordnung für das Prüfungsfach Philosophie.

	Pflicht	Wahlpflicht	Wahl
Grundkurs - Einführung in die Philosophie	2 SWS	-	2 SWS
Logik	4 SWS	-	
Theoretische Philosophie	-	2 SWS	14 SWS
Praktische Philosophie	-	2 SWS	
Spezielle Wahlgebiete	-	2 SWS	
Fachdidaktik	2 SWS	-	-

§ 5 Hauptstudium

Das Hauptstudium dient der exemplarischen Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden. Es

umfaßt 30 SWS, davon 4 SWS im fachdidaktischen Teil sowie ein Unterrichtspraktikum.

	Pflicht	Wahlpflicht	Wahl
Logik	-	-	
Theoretische Philosophie	-	2 SWS	22 SWS
Praktische Philosophie	-	2 SWS	
Spezielle Wahlgebiete	-	-	
Fachdidaktik	4 SWS	-	-

§ 6 Leistungsnachweise

Grundstudium:

Gemäß den Fachspezifischen Anforderungen der Zwischenprüfungsordnung für das Prüfungsfach Philosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

4 Leistungsnachweise (je einer zu a), b), c), d))

1 LN Logik

- 1 LN Theoretische Philosophie (z.B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie),
- 1 LN Praktische Philosophie (z.B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie)
- 1 LN spezielle Wahlgebiete (z.B. Geschichte der Philosophie, Philosophische Anthropologie Ästhetik, Religionsphilosophie, Naturphilosophie, Geschichte und Theorie der Naturwissenschaften, Hermeneutik, Geschichtsphilosophie, Philosophie der Kunst, Philosophische Probleme einzelner Wissenschaftsbereiche),

Hauptstudium:

Gemäß den Prüfungsanforderungen für das Fach Philosophie der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) sind folgende Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme in Hauptseminaren vorzulegen:

- 1 LN Theoretische Philosophie (Inhalte siehe § 2)
- 1 LN Praktische Philosophie, (Inhalte siehe § 2)
- 1 LN wahlfreie (spezielle Gebiete) (Inhalte siehe § 2)
- 1 LN Fachdidaktik (s. Teil IV 15, § 3)

§ 7 Sprachkenntnisse

Zu den Zulassungsvoraussetzungen für die 1. Wissenschaftliche Staatsprüfung gehören der Nachweis der Kenntnisse von zwei Fremdsprachen, und zwar Griechisch oder Latein und Englisch oder Französisch.

§ 8 Studienfachberatung

Gemäß § 10 Absatz (2) der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge ist fachspezifisch eine Studienfachberatung „jeweils vor Beginn des Grund- und Hauptstudiums“ verbindlich; sie hat die Aufgabe, den Studierenden, die sich zuvor mit den allgemeinen Studienbedingungen, den geltenden Prüfungs- und Studienordnungen vertraut gemacht haben, bei der individuellen Studienplanung behilflich zu sein.

Die Studienfachberatungen werden durch diese Ordnung wie folgt geregelt:

Vor oder zu Beginn des Grundstudiums wird die allgemeine Studienfachberatung durch eine oder einen vom Prüfungsausschuß dazu beauftragte Mitarbeiterin oder beauftragten Mitarbeiter durchgeführt. Über die allgemeine Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.

Vor oder zu Beginn des Hauptstudiums wird die Studienfachberatung von einem hauptamtlich tätigen Mitglied des Lehrkörpers nach Wahl der Studierenden durchgeführt.

Über die Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.

§ 9 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium setzen ihr Studium nach den vorläufigen Ordnungen fort, die von den Fachbereichsräten erlassen und vom Akademischen Senat 1993 beschlossen wurden.

Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuß aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Philosophie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Philosophie der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1993 treten mit Ende des Sommersemesters 2001 außer Kraft.